

466/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 14. März 2000, Nr. 491/J, betreffend begründete Stellungnahme der EU - Kommission gemäß Art. 226 des EG - Vertrages vom 21. Jänner 2000 hinsichtlich der Mängel bei der Umsetzung der EU - Nitratrichtlinie, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

In ihrer Stellungnahme vom 21. Jänner 2000 vertrat die Europäische Kommission die Auffassung, dass

- a) die Art und Weise der Veröffentlichung des Aktionsprogramms des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft vom 27. September 1999 nicht der Form entspreche, in der verbindliche Vorschriften in Österreich kundgemacht würden, und dass
- b) die darin vorgesehenen Maßnahmen nicht klar und deutlich für verbindlich erklärt worden seien.

In der Stellungnahme Österreichs vom 8. April 2000 an die Europäische Kommission wurde diesen Kritikpunkten durch Erläuterung der bestehenden österreichischen Rechtslage - insbesondere des Normentstehungsverfahrens - entgegengetreten. Weiterer Handlungsbedarf ist derzeit nicht gegeben.

Um künftig solche Fehlinterpretationen von vornherein ausschließen zu können, ist eine Novellierung des § 55b Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, der als Rechtsgrundlage für das Aktionsprogramm dient, geplant.

Derzeit darf davon ausgegangen werden, dass die Europäische Kommission das anhängige Vertragsverletzungsverfahren nach Prüfung der aktuellen österreichischen Stellungnahme einstellen wird. Andernfalls wäre im weiteren Verfahren die Rechtslage noch detaillierter darzustellen und letztlich die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes abzuwarten.

Zu den Fragen 4 und 5:

Nach § 33f Abs. 3 WRG 1959 hat der Landeshauptmann unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung jene zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen zu verfügen, die sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwert zu senken.

Eine Zuständigkeit des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erlassung von entsprechenden Verordnungen ist hingegen nicht gegeben. Die Ausübung des in der Anfrage angesprochenen Weisungsrechts gegenüber dem Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf die bestehende Rechtslage grund-sätzlich in einer restriktiven Weise zu erfolgen und darf nicht zu einer Umkehr der gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten führen.

In den bisherigen Fällen wurde das Ressort jeweils in die Begutachtung der vom Landeshauptmann auf Basis dieser Rechtsgrundlage erstellten Verordnungsentwürfe

eingebunden bzw. wurden die geplanten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 der Grundwasserschwellenwertverordnung angezeigt. Das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft war im Zuge seiner dazu abgegebenen Stellungnahmen stets bemüht, fachliche wie rechtliche Mängel der Entwürfe aufzuzeigen und soweit als möglich auch Lösungsvorschläge anzubieten.

Aufgrund der im Zusammenhang mit § 33f Wasserrechtsgesetz 1959 im Vollzug aufgetretenen Schwierigkeiten wird vom Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine legistische Überarbeitung dieser Bestimmung angestrebt, die auch die Vollzugspraxis der zuständigen Behörden erleichtern und vereinfachen soll.